

Umgang mit Anfragen zur Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachen und im Umweltinteresse genutzte Puffer- und Feldrandstreifen ab dem 1. Juli

Die DirektZahlDurchfV § 25 Abs. 2 ermöglicht den zuständigen Behörden der Län-der ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres im Allgemeinen oder im Einzelfall, in Ge-bieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, die Nutzung des Aufwuchses durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren zuzulassen.

Für die Bundesländer Brandenburg und Berlin wird von dieser Regelung für ausgewählte Landkreise Gebrauch gemacht.

Im Zusammenhang mit Anfragen von Betriebsinhabern zur Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) und von im Umweltinteresse genutzten Streifenelementen (i.S.d. § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) gilt Folgendes:

Die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachen sowie Puffer- und Feldrandstreifen (ÖVF) ist grundsätzlich tierhaltenden Betrieben vorbehalten. Die Nutzung des Aufwuchses durch Schnittnutzung für Futterzwecke durch einen nicht tierhaltenden Betriebsinhaber ist nur dann zulässig, wenn dieser den Aufwuchs der oben genannten ÖVF einem tierhaltenden Betrieb zur Versorgung dessen Tierbestände zur Verfügung stellt und über einen Futterabnahmevertrag mit diesem tierhaltenden Betrieb verfügt.

Zur Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke ist ein formloser Antrag (Antragsteller, Begründung für die Nutzung, betroffene Parzellen) bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen. Nicht tierhaltende Betriebe müssen darüber hinaus eine Kopie des Futterabnahmevertrages dem Antrag beifügen.

Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.

Der Betriebsinhaber hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang vor Beginn der beabsichtigten Nutzung des Aufwuchses im Betrieb nicht genügend Futter vorhanden ist bzw. sein wird und dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Futtergewinnung

- a. die Nutzung von aus der Produktion genommenen Flächen und/oder
- b. die Nutzung der über die 5 %-Grenze hinausgehenden ÖVF-Brachflächen

ausgeschöpft hat. Das Landwirtschaftsamt bestätigt die Angaben des Betriebsinhabers und stellt die Genehmigung aus.

Die Nutzung des Aufwuchses besteht in einer Schnittnutzung für Futterzwecke des Tierbestandes und durch Beweidung mit Tieren des Betriebsinhabers.

Nach Abschluss des Verfahrens ist dem Referat 33 eine Liste der Unternehmen zu übersenden, die von der Freigabe der aufgeführten ökologischen Vorrangflächen Gebrauch gemacht haben. Hierzu ist die übersandte Excel-Tabelle auszufüllen.

Die Beweidung der genannten Flächen durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 1. August ohne gesondertes Verfahren zulässig.